

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1993/12/13 B629/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1993

## **Index**

10 Verfassungsrecht  
10/12 Politische Parteien

## **Norm**

B-VG Art137 / Liquidierungsklage  
B-VG Art144 Abs1 / Bescheid  
KlubfinanzierungsG 1985 §1 ff

## **Leitsatz**

Zurückweisung einer Beschwerde gegen ein Schreiben des Parlamentsdirektors betreffend die Höhe der vierteljährlichen Zuwendung an den Klub der FPÖ nach dem KlubfinanzierungsG 1985 mangels Bescheidcharakter der angefochtenen Erledigung; Bescheid keine Voraussetzung für Liquidierung der Beiträge im Sinne des KlubfinanzierungsG 1985; Möglichkeit einer Klage gemäß Art137 B-VG

## **Rechtssatz**

Der vom "Freiheitlichen Parlamentsklub" geltend gemachte Anspruch auf Beiträge und Zuwendungen iS des KlubfinanzierungsG 1985 ist - wie sich aus dem Gesetzeswortlaut ergibt - ohne vorangehendes Verfahren zu liquidieren; dies wird durch die jahrelang geübte Praxis bestätigt. Weder das KlubfinanzierungsG 1985 noch eine andere gesetzliche Vorschrift sehen vor, daß über Bestand oder Umfang des Anspruchs durch Bescheid zu befinden wäre.

Werden die Beiträge und Zuwendungen nach Ansicht eines Klubs gesetzwidrigerweise überhaupt nicht oder in geringer Höhe angewiesen, so steht diesem die Möglichkeit offen, beim Verfassungsgerichtshof eine Klage nach Art137 B-VG einzubringen.

Die Beschwerde war daher mangels Bescheidcharakters der angefochtenen Erledigung als unzulässig zurückzuweisen.

## **Entscheidungstexte**

- B 629/93  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.12.1993 B 629/93

## **Schlagworte**

Bescheidbegriff, Nationalrat, Partei politische, VfGH / Klagen, Parlamentsrecht, Klubfinanzierung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1993:B629.1993

## **Dokumentnummer**

JFR\_10068787\_93B00629\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)